



Anlagerichtlinien

1. Einleitung

Gemäß Satzung ist das Stiftungsvermögen ertragbringend zu nutzen und in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten.

Darüber hinaus sollen die unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Gemeinnützigkeit gesetzlich zulässigen Möglichkeiten zur Bildung von Rücklagen genutzt werden, um möglichst auch den realen Wert des Vermögens und damit die Leistungskraft der Stiftung zu erhalten. Die anwendbaren gesetzlichen und steuerlichen Bestimmungen sind bei der Vermögensanlage einzuhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Oberstes Ziel des Vermögensmanagements ist deshalb die reale Erhaltung des Stiftungskapitals. Darüber hinaus sollen durch die Anlage regelmäßige Erträge zur Finanzierung der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, der Bildung, der Wissenschaft und Forschung erzielt werden.

Grundsätzlich sollen Anlagen möglichst breit gestreut werden, um Risiken zu reduzieren und die Erhaltung des Kapitals nicht zu gefährden. Alle im Zusammenhang mit der Vermögensanlage stehenden Aufwendungen sollen transparent sein und in angemessenem Verhältnis zum verwalteten Stiftungsvermögen stehen.

Bei der Auswahl der Anlageform stehen grundsätzlich Kriterien der Nachhaltigkeit sowie soziale und ethische Standards an höchster Stelle. Daher sind Beteiligungen (Aktien, Genussscheine und Anleihen) in Unternehmen der Rüstungs-/Tabak-/Erotik-/Pharma-/Chlor-/Erdöl-/Atomstrom-/Automobil- oder Glücksspielindustrie sowie in Produzenten von alkoholischen Getränken unzulässig. Trotzdem soll das Ertragspotential der Vermögensanlage nicht so stark eingeschränkt werden, dass die Bestandssicherung des Vermögens dadurch gefährdet wird.

2. Anlageziel

Das maßgebliche Ziel der Vermögensanlage besteht darin, bei zulässigem Risiko Erträge zu erwirtschaften, die der Erfüllung des satzungsgemäßen Stiftungszwecks dienen.

Das vorhandene Kapital muss dauerhaft real erhalten werden.

Für die Ertragserzielung werden Anlageformen ausgewählt, die ein hohes Maß an Sicherheit bieten sowie eine optimierte Rendite und eine planbare Ertragsausschüttung ermöglichen. Aus den Zielvorgaben der Stiftung ergibt sich eine grundsätzlich defensiv ausgerichtete Anlagestrategie. Rein spekulative Anlageformen sind ausgeschlossen.

Das Mischverhältnis der Anlagen soll anpassungsfähig sein. Außerdem ist auf ausreichende Fungibilität und Liquidität aller Titel zu achten.

Im Interesse einer möglichst großen Risikostreuung sollte grundsätzlich einer Vermögensanlage in Wertpapiere und Immobilien in Form geeigneter, nicht thesaurierender Investmentfonds (Aktien-, Renten- und Mischfonds) renommierter Anbieter der Vorzug gegenüber Einzelinvestments gegeben werden. Die Anlagerichtlinien der ausgewählten Fonds müssen mit denen der Stiftung weitgehend kompatibel sein.

Die Miethäuser im Besitz der Stiftung sollen nicht aufgeteilt werden. Außerdem sollen die Gebäude nicht verkauft werden. Ein Verkauf ist nur zulässig, wenn es aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten unbedingt notwendig ist.

3. Kriterien für die Bewirtschaftung der Anlagen

Die Wohnungen in den Immobilien, die sich im Besitz der Daniel Schlegel Umweltstiftung befinden, sollen unter Berücksichtigung der für die Stiftung wichtigen ethischen und sozialen Standards vermietet werden. Wenn eine vermietete Wohnung leer wird und für eine neuerliche Vermietung zur Verfügung steht, so sind bevorzugt folgende Zielgruppen zu priorisieren:

- Bürger:innen, die über einen Wohnungsberechtigungsschein verfügen
- Bürger:innen, die aufgrund eines zu geringen Einkommens einen Wohngeldzuschuss erhalten
- Bürger:innen, die von häuslicher Gewalt bedroht sind
- alleinerziehende Menschen auf der Suche nach bezahlbarem Wohnraum
- Haushalte mit weniger als 60% des Medianeinkommens
- Asyl- und Schutzsuchende

Trotz Priorisierung dieser Gruppen dürfen grundlegende Punkte der Satzung nicht außer Acht gelassen werden und das Stiftungsvermögen darf nicht gefährdet werden. Deshalb müssen alle in Betracht kommenden Mieter:innen eine entsprechende Bonität aufweisen, die im Vorhin zu prüfen und durch die entsprechenden Bewerber:innen anhand von Dokumenten nachzuweisen ist.

4. Berichterstattung

Soweit externe Dienstleister:innen mit der Vermögensverwaltung der Stiftung beauftragt werden, sind Quartalsberichte mit Asset-, Länder -und Währungsallokation, Bonitäten, Cash-Flows, Performance, Benchmark-Vergleich oder ähnlich geeignete Informationen zu vereinbaren und qualifizierte, nachvollziehbare Einschätzungen der Risiken – unter Angabe relevanter Risikomesszahlen und dahinterliegender Methodik – von den Verwaltern und Instituten einzufordern. In der Regel und wenn nicht anders vereinbart finden mindestens einmal jährlich Gespräche mit den beauftragten Vermögensverwaltern statt. Hier sind die erzielten Ergebnisse der zurückliegenden Berichtsperiode darzulegen und Empfehlungen für die zukünftige Ausrichtung des Finanzanlagevermögens zu geben.

Gemäß Vorstandsbeschluss vom 10.12.2020 gelten diese Anlagerichtlinien bis zum 09.12.2021.